

Brüssel, den 21. September 2018  
(OR. en)

12230/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0414(COD)**

---

---

**CODEC 1480  
JAI 889  
COPEN 302  
DROIPEN 132  
CT 146**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Dezember 2016 den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 83 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Das Europäische Parlament hat am 12. September 2018 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 30/18 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

---

<sup>1</sup> Dok. 15782/16.

<sup>2</sup> Dok. 11519/18.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---